

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Schreiben des Bundesrathes an die ständeräthliche Kommission, betreffend das Militärstrafgesetzbuch.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Art. 76. Voruntersuchung.

Hier scheint die Kommission einen Gedanken in das Gesetz introduziren zu wollen, der sowohl dem Entwurf, als dem jetzigen Gesetze (Art. 212 und 305) fremd ist. Es handelt sich bei dem im Art. 76 des Entwurfs genannten Verfügung des Kommandirenden nicht um einen Beschluß in der Art einer Anklagekammer, sondern bloß um die Anhandnahme einer Untersuchung, wie sie bisher dieser Kommandirende selbst, oder durch Stellvertretung, nach dem Entwurf aber der Auditor vornehmen soll. Aus diesem Grunde sählen es zweckmäßig, demselben einen formellen Auftrag dazu zugehen zu lassen, sonst wäre dies nicht einmal nothwendig gewesen. Die Frage, ob eine Strafuntersuchung weiter fortzuführen, oder in eine Strafverhandlung überzuleiten, oder endlich auf sich beruhen zu lassen sei, welches letztere allein Sache einer Anklagekammer ist, darf mit diesen ersten Schritten der Untersuchung, die nothwendig und sofort auf jeden Verdacht eines Verbrechens hin erfolgen müssen, nicht konfundirt werden. Diese Funktion besteht bereits (Art. 329 bis 331) und Entwurf Art. 82, und kommt, wenn überhaupt ein Zweifel über die Verfertigung in Anklagezustand besteht, dem Oberauditor zu.

An die Stelle des Oberauditors eine Anklagekammer zu setzen, würde nicht zu empfehlen sein, indem Verbrechen sehr oft erst bei Entlassung der Truppen entdeckt werden und dann die Anklagekammer nach erfolgter Untersuchung durch den Auditor erst zu besammeln sein würde.

Für die bloße Ordre zur Anhebung einer Untersuchung bedarf es aber einer solchen Komplikation keineswegs. Es wird z. B. gemeldet, ein Mann vermisste seinen Geldbeutel, den er noch eine Stunde früher in seinem Tornister besessen habe, ohne daß man noch irgend einen ganz bestimmten Verdacht eines Thäters hat, oder es erfolgt der Bericht, es habe eine Körperverletzung stattgefunden, so wird der Auditor den Befehl zur Untersuchung des Falles bekommen müssen, ohne alle Nothwendigkeit, darüber noch zwei Offiziere zu befragen. Erst aus dieser Untersuchung selbst würde sich die Frage ergeben, die etwa einer Anklagekammer vorzulegen wäre. Dieselbe beantwortet, wie gesagt, in zweifelhaften Fällen der Oberauditor. Sollte eine grundlose Anzeige gemacht werden, die entweder auf den ersten Blick schon nicht der Bemühung des Auditors werth ist, oder (was häufiger vorkommen wird) ein sofort erkennbares Disziplinarvergehen enthält, so muß es der Kommandirende allein auf sich nehmen, die Ordre zur Anhebung einer Voruntersuchung nicht zu geben, wofür er verantwortlich ist.

Sehr gefährlich dagegen könnte es unter Umständen sein, wenn drei Offiziere sogar eine jede Voruntersuchung, also überhaupt die Nachfrage, ob ein Verbrechen stattgefunden habe, von vorn herein durch einen Beschluß befeitigen könnten, ohne daß daraus eine Verantwortlichkeit für sie entsteht.

Es scheint uns daher die bezügliche Diskussion auf einem theilweisen Mißverständnisse zu beruhen.

Art. 114, Ziffer 13 und 14. Versammlungen, Publikationen. Auch hier scheint ein theilweises Mißverständnis obzuwalten. Versammlungen und Sammlungen von Unterschriften sind nur strafbar, wenn sie hinter dem Rücken der Vorgesetzten, ohne vorherige Anfrage an dieselben, geschehen; man soll von dieser Absicht dienstliche Meldung machen, das gehört schon zur Ordnung, in einer Kaserne zum Beispiel. Wird die Erlaubniß abgeschlagen, so kann der Beschwerdebeweg bis zur höchsten Instanz verfolgt, ja es kann dann die Thatsache öffentlich gemacht werden. Nicht aber soll man sich mit Beschwerden über den Dienst und aus dem Dienste heraus an die Zeitungen wenden, ohne dieselben vorher gehörigen Orts angebracht zu haben. Man wird bei uns nicht sagen können, daß man Klagen bei den Vorgesetzten aus Furcht vor Mißhandlung nicht wagen dürfe. Hievor sichern übers dies jetzt sehr wirksam die Bestimmungen des Entwurfs Art. 67 und 68. Wenn man dagegen diesen Dingen völlig freien Lauf läßt, so erfolgen aus denselben im Kriege Vorfälle, wie die hie-

storlichen von Biocca oder aus dem Jahre 1815 (Brigade Schmiel), deren Anfänge schon abgeschnitten werden müssen, oder in Friedenszeiten die Schwierigkeiten, die vor Kurzem die Offiziere des Kantons Zürich bewogen haben, selbst im jetzigen Gesetze (jedoch vergeblich) einen Schutz gegen eine solche Publizität zu suchen. Diese beiden Ziffern des Art. 114 sind mit Bedacht sehr milde gehalten. Der Vorschlag der Kommission auf Seite 9 des Protokolls sähent uns sogar eine Verschärfung zu enthalten, indem man nämlich danach auch angebrachte und abgeschlagene Beschwerden nicht veröffentlichen dürfe, was nicht die Meinung des Entwurfs ist. Derselbe würde dies (anständige Form der Publizität immer natürlich vorausgesetzt) gestatten. Der vorgeschlagene Zusatz „während des Dienstes“ zu Ziffer 13 hat kein Bedenken, obwohl er sich bei Disziplinarvergehen von selber versteht, da überhaupt das ganze Gesetz auf den Dienst berechnet ist, mit wenigen, immer speziell genannten Ausnahmen.

Art. 124—132. Ehrengerichte.

Diese sind im Anschlusse an Art. 80 der Militärorganisation proponirt und von der Kritik günstig aufgenommen worden. Es sähent auch dem Gedanken der Militärorganisation sowohl als unserem demokratischen Gefühle eher zu entsprechen, daß unwürdige Offiziere durch Wahrspruch ihrer sämmtlichen nächsten Kameraden, die sie in Werth und Unwerth am besten beurtheilen können, entfernt werden, als durch irgend eine Verfügung von Oben herab. Das im Entwurf vorgeschlagene Verfahren sähent uns so einfach und für den Beschuldigten so wenig beschwerlich und ehrenrührig, als dies unter den gegebenen Umständen möglich ist. Der Entwurf gibt dem Gedanken Ausdruck, daß unwürdige Offiziere durch ein Verdict der militärischen öffentlichen Meinung zu entfernen seien, und wir können darin nur einen für den davon Betroffenen weniger gefährlichen Gesichtspunkt erblicken, als in dem schließlichen Vorschlage der Kommission. Soviel behufs Auslegung des Sinnes von Art. 80 der Militärorganisation, der uns richtig aufgefaßt worden zu sein sähent.

Hingegen sind wir einem Disziplinarhof, wie ihn die Kommission (Prot. pag. 1) an Stelle dieser Ehrengerichte vorschlägt, auch keineswegs abgeneigt und schlagen eventuell vor, einfach zu sagen: Art. 124.

„In Ausführung von Art. 80 der Militärorganisation ernennt der Bundesrath jeweilen gleichzeitig mit der Bestellung der Militärgerichte (Art. 73) und ebenfalls für 3 Jahre einen aus 4 Offizieren verschiedener Waffengattungen zusammengesetzten Disziplinarhof, welcher unter Vorfiß des Vorstehers des eidg. Militärdepartements über die in dem genannten Artikel vorgesehene Entlassung von Offizieren zu erkennen hat, die sich ihrer Stellung unwürdig zeigen. Einem solchen Angeeschuldigten soll vor dem Entschelde Gelegenheit gegeben werden, sich über die gegen ihn vorliegende Beschwerde schriftlich oder mündlich, je nach seinem eigenen Verlangen, zu äußern und es kann derselbe jederzeit bei der nämlichen Behörde um Revision des Verfahrens oder Rehabilitation einkommen.“

Ein von dem Disziplinarhof entlassener Offizier fällt für die übrige Dauer seiner Dienstpflicht in die Klasse der Militärsteuerpflichtigen.“

Noch einfacher könnte dieser Disziplinarhof aus den sämmtlichen Waffenchefs zusammengesetzt werden, welche eigentlich die naturgemäße Behörde hiesfür sind und auch jederzeit mit Ertichtigkeit in Bern besammelt werden können.

Art. 114 und 118. Veränderungen.

Wir stellen bei dieser Gelegenheit der Kommission zur Erwägung anheim, ob sie nicht in Art. 114, Ziff. 5, 9 u. 22, die Zitationen des Dienstbüchleins, oder wenigstens der Seitenzahlen desselben streichen will, da dieselben sich verändern werden. Ebenso, ob sie nicht die Kompetenz zu Geldbußen in Art. 118 auch noch den Kreiskommandanten verleihen will.

Art. XXIV (Kriegsartikel).

Wenn wir das zweite Protokoll der Kommission richtig auffassen, so wünscht dieselbe Streichung der Ziffer 2 dieses Artikels. Eine solche wäre nicht zulässig mit Bezug auf die sogen. Petersburger Konvention, welcher die Eidgenossenschaft am 29. Dezember 1868 beigetreten ist, die sie also unter Strafandrohung auf-

recht zu halten verpflichtet sein wird. Eine gleiche Strafandrohung muß die Eibgenossenschaft an die Nichtbeachtung anderer, entweder durch neue Verträge dieser Art, oder sonst, gewohnheitsrechtlich, festgestellter Regeln des zivilisirten Völkerrechts knüpfen. Es ist dies um so nothwendiger, als die Schweiz bei der letzten Konferenz über die Regelung solcher Verhältnisse, in Brüssel 1874, vertreten war und dem sog. Schlußprotokoll dieser Konferenz, das zwar kein Vertrag ist, aber dennoch das Ansehen eines völkerrechtlichen Dokuments besitzt, auf das man sich, als auf eine communis opinio, berufen kann, beigetreten ist. In diesem Konferenzprotokoll finden sich zwei Artikel, 12 und 14, welche den Inhalt der obgedachten Ziffer 2 von Art. XXIV haben. Ebenso finden sich diese Bestimmungen in dem sogen. „manuel sur les lois de guerre sur terre“ des völkerrechtlichen Instituts (Art. 8), das ein gleiches Ansehen im Völkerrecht genießt. Auch das theoretische Völkerrecht ist über diesen Punkt der unter zivilisirten Völkern verbotenen Kriegsmittel ganz einig und jeder Staat, der sich derselben bedienen würde, würde sich selbst dadurch die schwersten Nachtheile, nämlich den Ausschluß von gewöhnlicher kriegsrechtlicher Behandlung zuziehen, deren Vortheile für kleine Staaten ebenso bedeutend, wenn nicht bedeutender sind, als für große.

Die Garantien für den berechtigten Volkskrieg, die wir zu suchen haben, beruhen nicht auf dem Gebrauch solcher, von dem gemeinsamen Recht zivilisirter Völker perhorreszierter Kriegsmittel, sondern vielmehr in der Anerkennung der Berechtigung des Volkskrieges selbst, d. h. in der mehr oder weniger bedingten Zulassung von Freischaaren und Landsturm, mit den Rechten „Kriegsführender“ (belligerants), ein Verlangen, dem in der nämlichen Brüsseler Konferenz, entgegen dem ursprünglichen Projekte von Rußland und Deutschland, auf Antrag der Schweiz in billiger Weise entsprochen worden ist. (Vergl. Art. 9 des Schlußprotokolls.)

Mehr als das dürfen wir nicht verlangen und niemals dürfen wir auch Freischaaren oder Landsturm mit verbotenen Waffen (Gift, Ladungen von gehacktem Blei, Glasplittern u. dgl.) setzen lassen, so wenig als die regulären Truppen selbst. Die weiteren Bedingungen der Brüsseler Konferenzbeschlüsse, welche eine gewisse Organisation des Landsturmes unter einem verantwortlichen Oberbefehl verlangen, werden, soweit sie nicht durch Art. 2, Ziffer 3, des Entwurfes Berücksichtigung finden, durch ein besonderes Organisationsgesetz herzustellen sein. Selbst wenn man annehmen wollte, daß anerkannte Grundsätze des Völkerrechts selbstverständlich und deshalb nicht aufzuführen seien, so würde es unregelmäßig erscheinen, sie in einem Artikel zu streichen, dessen Bestimmung es eben ist, die Vergehen gegen das Völkerrecht vollständig aufzuzählen. Es soll auch dieser Theil des neuen Gesetzes (Art. X—XXXIII) künftig zur Instruktion der Offiziere und Soldaten in den für sie nothwendigen Lehren des Völkerrechts dienen, und endlich ist auf diesen VII. Titel des Gesetzes die Aufmerksamkeit des Auslandes, besonders in einer Zeit, wo sehr viele Staaten ihre Militärstrafgesetze verbessern, naturgemäß am meisten gerichtet, da in diesen Punkten ein gemeinsames Recht und nicht weniger ein allgemeines Interesse an einer korrekten Definition besteht. Es würde sich daher nicht empfehlen, sich gerade hier besonderen Ideen hingeben zu wollen.

Im Ganzen und abgesehen von den erwähnten Punkten haben wir mit Vergnügen gesehen, daß die ständeräthliche Kommission in richtiger Auffassung der ganzen Sache und des Zweckes, den wir mit dem neuen Gesetze verfolgen, mit der allgemeinen Anlage und mit den weitaus meisten Bestimmungen desselben sich einverstanden erklären kann, und dürfen demnach hoffen, daß auch über die noch obwaltenden Differenzen der Anschauung auf Grund unserer Gegenbemerkungen eine Verständigung sich werde herbeiführen lassen.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung!

Bern, den 3. Februar 1885.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

S c h e n k.

Der Kanzler der Eibgenossenschaft:

R i n g l e r.

Portugal. (Das verschanzte Lager von Lissabon.) Der Tajo läuft, bevor er Lissabon erreicht und daselbst plötzlich nach Westen wendet, um sich in's Atlantische Meer zu ergießen, lange von Norden nach Süden, und zwar derart parallel zur Küste, daß durch ihn und die Bai von Lissabon einerseits und den Ojean andererseits gleichsam die drei Küsten einer langen Halbinsel gebildet werden, welche im Norden durch die Höhen von Torres Vedras (40 km. von der Kapitale) abgesperrt wird.

Es ist bekannt, wie diese Höhen seiner Zeit benützt wurden, um aus der ganzen Halbinsel ein großes verschanztes Lager zu bilden.

Als die portugiesischen Ingenieure in den letzten Jahren neuerdings die Frage der Befestigung Lissabons studirten, wollten sie anfangs einfach die Wellington'schen Linien auch für das neue moderne verschanzte Lager adoptiren, doch wurde von diesem Projekte, in Folge der großen Ausdehnung desselben, bald abgegangen und der Entschluß gefaßt, die Vertheidigungsanstalten näher an die Hauptstadt heranzuziehen.

Die „Rivista militar“ skizzirt wie folgt den endgültig angenommenen Umfang:

Man arbeitet so eifrig als möglich am dem Bau der strategischen Straße, welche die acht Forts der Linie Sacavem-Cartaxo untereinander verbinden soll.

Diese Straße, welche mit den an ihr liegenden Forts den Umfang des verschanzten Lagers markirt, hat ungefähr 10 km. Länge. Sie beginnt beim Fort Cartaxo, am linken Flügel der Linie, zieht zur Stellung von Cartaxo (Emplacement für das zu erbauende Fort Ducluz), wendet sich dann nach Osten und paßirt die Höhen bei den Mühlen von Arneiros, um dann Sacavem zu erreichen.

Die strategische Straße folgt beständig den Vertheidigungslinien der Thäler von Ducluz, Friellas und Sacavem.

Gleichzeitig wird auch der Ausbau der bereits begonnenen Werke eifrig betrieben. Jener des großen Forts Cartaxo, welches 72 Feuerschlünde erhalten soll, ist ziemlich weit vorgeschritten. Die bisher noch nicht in Angriff genommenen Werke sollen heuer ebenfalls begonnen werden.

Mit Bezug auf die verschiedenen, in der militärischen Presse bisher erschienenen Nachrichten kann man hinzufügen, daß das Fort Sacavem im Sommer 1883 bereits ausgebaut und mit 30 Geschützen schweren Kalibers armirt war, daß die speziell für die Vertheidigung der Tajo-Mündung bestimmten Werke „Bom successo“ (bei Belem) und „San Juliao de la Barra“ rekonstruirt wurden, wobei ersteres vier Krupp'sche 15 cm. und zwei 28 cm. Geschütze, letzteres acht 28 cm. erhielt; endlich daß die Vertheidigungsanstellung der Höhen der Sierra du Mon Santo, welche Lissabon dominiren und welche als Redukt der ganzen Position zu fungiren haben, heute vollkommen beendet ist.

Die portugiesische Geniewaffe beschäftigt sich auch, und mit Recht, mit der Vertheidigung der Höhen am linken Tajo-Ufer. In der That könnte auch ein, sich auf den Höhen von Almada festsetzender Angreifer, in Folge der großen Einengung des Flusses zwischen der Bai von Lissabon und dem Meere, Lissabon auf eine Distanz von 3000 Meter dominirend beschließen.* Es scheint jedoch, daß über die Befestigung dieses Flußufers noch keine Einigkeit der Anschauungen erzielt worden ist.

(Revue militaire de l'étranger.)

*) Schon 1580, während der Expedition, welche Portugal auf einige Jahre unter die Botmäßigkeit Spaniens brachte, hatte der Herzog von Alba seine Truppen zuerst bei Setubal ausgeschifft und, vor dem Angriff auf Lissabon, die ganze Halbinsel des linken Tajo-Ufers okkupirt.

Kaiser-Manöver 1884.

Von diesem Pracht-Album, 15 Natur-Aufnahmen in Folioformat, von O. Anschütz, erschien soeben eine wohlfeile Ausgabe zu 20 Mark bei M. Hessling, Leipzig, 11 Fürstenstr. (Ma 918 L)